

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2278

Gemeinde Herbetswil: Güterregulierung, Bewilligung zur Auflösung der Flurgenossenschaft Herbetswil

1. Ausgangslage

Die Arbeiten der Güterregulierung Herbetswil sind abgeschlossen. Die Flurgenossenschaft Herbetswil ersucht nun um Bewilligung der Auflösung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Flurgenossenschaft Herbetswil wurde am 5. Mai 1987, mit dem Ziel eine Güterregulierung durchzuführen, gegründet. Das Vorprojekt konnte nach langwierigen Vorbereitungsarbeiten mit RRB Nr. 727 vom 7. März 1995 und die Neuzuteilung mit RRB Nr. 2626 vom 12. November 1996 (Besitz- und Eigentumsübergang per 1. November 1996) genehmigt werden. Die notwendigen Wegebau- und Entwässerungsarbeiten sowie die Umsetzung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen erfolgten etappenweise in den Jahren 1996 bis 2007.

Anlässlich diverser Abnahmen wurde die fachgerechte Ausführung und Vollendung der Arbeiten festgestellt. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht vom März 2010 festgehalten. Die Auflösung der Genossenschaft wurde an der Generalversammlung vom 8. Mai 2010 einstimmig beschlossen.

2.2 Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung der Güterregulierung Herbetswil weist gemäss Zusammenstellung der Projektleitung Gesamtkosten von rund 4'933'700 Franken aus. Daran wurden 3'021'500 Franken Beiträge aus Strukturverbesserungskrediten von Bund und Kanton bezahlt. Für die Aufteilung der nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten wurde ein Kostenverteiler erstellt und mit RRB Nr. 2009/1193 vom 30. Juni 2009 genehmigt. Sämtliche Zahlungen in diesem Zusammenhang sind erledigt.

Der Rechnungsabschluss per 9. November 2012 wurde von den Revisoren geprüft und der Abschlussaldo von 19'911.65 Franken der Gemeinde Herbetswil überwiesen. Die Akten wurden der Gemeinde zur Archivierung übergeben.

2.3 Abtretung des Flurwegnetzes und der Drainagen

Gestützt auf § 11 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sind die gemeinschaftlichen und baulichen Anlagen nach Abschluss eines Strukturverbesserungsunternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.

Die im Rahmen der Güterregulierung Herbetswil erstellten Wege, Drainagen und weiteren Anlagen wurden im Anschluss an die Abnahmen laufend an die zuständige Gemeinde, resp. bei den Wegen im Berggebiet an die beteiligten Hofeigentümer, abgetreten. Der Unterhalt wird für alle Anlagen gestützt auf das an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1999 beschlossene Flurreglement mit einem Anhang und Detailbestimmungen für die Wege im Berggebiet, geregelt.

2.4 Grundbuchanmerkungen

Die bisherigen summarischen Anmerkungen „Bodenverbesserung“ vom 21. August 1987 sind im Grundbuch Herbetswil zu löschen und durch die heutigen, differenzierten Anmerkungen zu ersetzen. Der Ablauf der Rückerstattungsfrist wurde mit RRB Nr. 2007/1906 vom 20. November 2007 auf den 31. Dezember 2027 festgelegt.

Damit sind die Voraussetzungen für die Auflösung der Flurgenossenschaft Herbetswil im Sinne von § 66 der Kantonalen Bodenverbesserungsverordnung, erfüllt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Auflösung unter Verdankung der geleisteten, wertvollen Dienste der Organe der Genossenschaft, zu bewilligen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Herbetswil wird im Sinne der Erwägungen und mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 3.2 Von der Abtretung der gemeinsamen Anlagen zu Eigentum und dauerndem Unterhalt an die Gemeinde Herbetswil, und bei den Wegen im Berggebiet an die beteiligten Hofeigentümer, wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3.3 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei allen Grundstücken im ursprünglichen Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft Herbetswil die bisherigen Anmerkungen „Bodenverbesserung“ vom 21. August 1987 zu löschen und neu die Anmerkungen „Güterregulierung Herbetswil“, „Zweckentfremdungsverbot bis 31. Dezember 2027“, „Zerstückelungsverbot“, „Unterhaltungspflicht“, „Bewirtschaftungspflicht“ und „Rückerstattungspflicht bis 31. Dezember 2027“ einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, der Amtschreiberei die für die Anpassung der Anmerkungen notwendigen Unterlagen zuzustellen.

- 3.5 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes der erstellten Anlagen (Wege und Drainagen) fällt weiterhin in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft. Für den Bachunterhalt ist das Bachunterhaltskonzept und bei den ökologischen Massnahmen sind die in der Regel abgeschlossenen Vereinbarungen gestützt auf das Kantonale Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft massgebend.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschafts-Departement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Geoinformation
 Kantonale Katasterschätzung
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schwengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (als Anmeldung)
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4715 Herbetswil
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4714 Aedermannsdorf
 Ingenieur- und Vermessungsbüro, Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
 Flurgenossenschaft Herbetswil, Präsident Jost Meier, Dorfstrasse 5, 4715 Herbetswil